

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FRAKTION IM RAT DER
STADT SOEST
WALBURGER-OSTHOFEN- WALLSTR.1, 59494 SOEST

Ratsfraktion der Stadt Soest
Anne Richter
Fraktionsvorsitzende

An den Bürgermeister
der Stadt Soest
Herr Dr. Eckhard Ruthemeyer

fraktion@gruene-soest.de

per mail

www.gruene-soest.de

Soest, den 14.03.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Ruthemeyer,

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellen für die kommende Ratssitzung der Stadt Soest - 25.April 2017 - folgenden Antrag zum Wildtierverbot in Zirkussen:

Die Stadt Soest sowie ihre Beteiligungsgesellschaften vergeben zukünftig städtische Flächen, die der Durchführung von Zirkusveranstaltungen gewidmet sind, nur noch an Zirkusunternehmer und vergleichbaren Einrichtungen, wenn die Unternehmen sich vertraglich verpflichten, Wildtiere der aufgelisteten Arten weder mitzuführen noch zur Schau zu stellen: **Affen (nichtmenschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde. In dieses Verbot sollten Robben** ebenfalls eingeschlossen werden, da es sich um empfindliche Meeressäuger handelt, die in Rudeln von oft mehreren hundert Tieren leben, Reviere von mehreren Kilometern haben und 150 Meter tief tauchen.

Ausgenommen sind Nutzungsverträge, die vor dem Beschluss abgeschlossen wurden, dieser gilt ab dem...(Datum Ratsbeschluss)..... Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht und ist anschließend durch die Stadtverwaltung zu vollziehen, d.h. diese Einschränkung des Benutzungsverhältnisses sollte durch die Änderung der Satzung geregelt werden. Die Einschränkung der Widmung muss als actus contrarius erfolgen (in derselben Rechtsform).

Zirkusveranstaltungen mit den aufgeführten Tieren sollten nicht mehr stattfinden, weil das Bedürfnis des örtlichen Publikums nach Unterhaltung durch derartige Zirkusdarbietungen, mit dem Hintergrundwissen, dass der Bundesrat als eines der Obersten Verfassungsorgane festgestellt hat, dass solche Wildtierarten unter den Bedingungen eines Wanderzirkusses schwerwiegende Belastungen ausgesetzt sind. Die Verhaltensansprüche dieser Tierarten in einem reisenden Zirkus schon im Grundsatz nicht erfüllt werden können. (BR-Drucks.78/16 (Beschluss)).

Solche Bedingungen sind für Zirkusse nicht im Entferntesten nachzustellen.

Begründung:

Ungefähr 135 Zirkusse mit 1400 Tieren, davon mehr als 900 Wildtiere (ohne Kameliden) reisen durch Deutschland und bis jetzt existieren nur Leitlinien, die unterhalb der Mindestanforderungen für Zoos liegen. Darunter befanden sich 2011 148 Großkatzen, 82 Elefanten, 29 Affen, 15 Robben, 9 Großbären, 4 Nashörner, 3 Flusspferde, 100 Vögel und 450 Reptilien, Amphibien und Nicht-Wirbeltiere

Eine artgerechte Haltung ist in einen Wanderzirkus nicht möglich. Städte, wie zum Beispiel Köln, Düsseldorf, Leipzig, Erlangen, Erding haben ein Wildtierversbot für Zirkusse auf kommunalen Flächen erlassen oder beschränkt. In der Entschließung des Bundesrates für ein Verbot von Wildtieren in Zirkusbetrieben vom 18. März 2016 stellt er ausführlich die Gründe dar, warum Haltung und Zurschaustellung von Wildtieren im Zirkus erhebliches Tierleid bedeutet.

In der Drucksache 18/2690 vom 29.9.2014 (Seite 4) teilte die Bundesregierung mit, dass in dem Berichtsjahr 2011 insgesamt 409 Verstöße gegen die Haltungsanforderungen für Tiere von Veterinären festgestellt wurden, bei 895 Kontrollen. Auch die Bundestierärztekammer fordert das Verbot der Wildtierhaltung in Zirkussen. 17 Länder der EU wie Österreich, Niederlande, Belgien und Griechenland haben das Mitführen von Wildtieren verboten oder stark eingeschränkt.

Auch Soest sollte sich dieser Initiative anschließen und auf o.g. Wildtiere in Zirkussen verzichten.

Soweit in einer solchen nachträglichen Einschränkung der Widmung ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit gesehen wird, ist dieser durch die in allen Gemeindeordnungen gesetzlich geregelten Befugnisse, die Benutzung der kommunalen öffentlichen Einrichtungen zu regeln, gedeckt, soweit die beschlossenen Einschränkungen auf vernünftige Erwägungen des Gemeindewohls gestützt ist und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. (Akt staatlicher Gewalt, d.h. Willkürverbot und Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden (sachlicher Grund und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einhalten))

Auch der Bundesrat stellte fest, dass das Verbot der Haltung bestimmter Tiere einen Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Personen darstellt, der aber als geringgradig zu beurteilen ist. Ein Verbot bestimmter Tierarten ist somit verhältnismäßig.

Anne Richter
Fraktionsvorsitzende

Verena Bense
Fraktionspolitische Sprecherin AUNK